

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

lfd. Nr. StR-Antr-2021-10

von Antragsteller: SPD/BI-WLS	vorgesehene Beratungsfolge: WVD 24.08.2021 HA 31.08.2021 StR 21.09.2021
vom: 18.05.2021	
Vorlagen-Nr. 2021122	
<i>für Stellungnahme zuständig:</i> D3	<i>Bearbeitungsfrist:</i>

Betreff des Tagesordnungspunktes:

Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

Haushaltsmittel:

Deckungsvorschlag umsetzbar? Ja Nein

Haushaltsmittel in laufendem Haushaltsjahr _____ vorhanden? Ja Nein

Produkt _____ Sachkonto _____ Untersachkonto _____

siehe Anlage

Anlage zur Stellungnahme zum Antrag Änderung der Sondernutzungssatzung

I. Änderung § 3

Aktuelle Fassung des § 3 Sondernutzungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	Neue Fassung des § 3 Sondernutzungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung	§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung
§ 3 Abs. 1 Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist: <ol style="list-style-type: none">1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen,2. die Aufstellung von Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten,3. die Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, ausgenommen an Bundes- und Landesstraßen sowie Radwege in der Baulast der Landesstraßenbaubehörde Niederlassung Ost (LSBB NL Ost),4. einzeln auf dem Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten ohne elektronischer Verstärker und ohne einen längerzeitigen Verbleib auf demselben Standplatz (30 Minuten in einem Umkreis von mindestens 50 m),5. die vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen,	§ 3 Abs. 1 Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist: <ol style="list-style-type: none">1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen,2. die Aufstellung von Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten,3. die Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, ausgenommen an Bundes- und Landesstraßen sowie Radwege in der Baulast der Landesstraßenbaubehörde Niederlassung Ost (LSBB NL Ost),4. einzeln auf dem Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten ohne elektronischer Verstärker und ohne einen längerzeitigen Verbleib auf demselben Standplatz (30 Minuten in einem Umkreis von mindestens 50 m),5. die vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen,

<p>gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen, soweit hierzu nicht verkehrsfremde Anlagen (Stände, Tische, Schirme etc.) aufgestellt werden (maximal ein Tag),</p> <p>6. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden</p>	<p>gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen, soweit hierzu nicht verkehrsfremde Anlagen (Stände, Tische, Schirme etc.) aufgestellt werden (maximal ein Tag),</p> <p>6. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden</p> <p><i>7. das Aufstellen von</i></p> <p><i>a) Fahrradständern mit oder ohne Werbefläche</i></p> <p><i>b) Tischen mit jeweils Sitzgelegenheiten,</i></p> <p><i>c) Sonnenschirmen <u>oder</u> Sonnendächern</i></p> <p><i>d) Werbeaufstellern / Hinweisschildern (dadurch auch Werbefahnen oder sogenannte Beachflags)</i></p> <p><i>am Ort der Leistung, sofern andere Regelungen (z. Bsp. Gestaltungssatzungen) dem nicht entgegenstehen.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 sollen dem Ordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel 14 Tage vor Ausübung der Sondernutzung schriftlich angezeigt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 <i>sowie Ziffer 7</i> sollen dem Ordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel 14 Tage vor Ausübung der Sondernutzung schriftlich angezeigt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>
	<p><i>§ 3 Abs. 4</i></p> <p><i>Erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. Absatz 1 Ziffer 7 sind bei fristgerechter Anzeige gem. § 3 Abs. (2) von der Sondernutzungsgebühr befreit.</i></p>

II. Änderung § 6

Aktuelle Fassung des § 6 Sondernutzungssatzung der Stadt (Köthen (Anhalt)	Neue Fassung des § 3 Sondernutzungssatzung der Stadt (Köthen (Anhalt)
§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung	§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung
§ 6 Abs. 1 Nicht ortsfeste Werbeanlagen (Aufsteller) bedürfen der Sondernutzungserlaubnis. Zulässig ist das Aufstellen von maximal zwei Aufstellern und nur am Ort der Leistung.	§ 6 Abs. 1 Nicht ortsfeste Werbeanlagen (Aufsteller) bedürfen, <i>sofern sie nicht unter § 3 Abs. (1) Punkt 7 dieser Satzung fallen</i> , der Sondernutzungserlaubnis. Zulässig ist das Aufstellen von maximal zwei Aufstellern und nur am Ort der Leistung.
§ 6 Abs. 2 Das Plakatieren an Licht- und Leitungsmasten ist auf höchstens 300 Masten im gesamten Stadtgebiet begrenzt. An einem Mast dürfen höchstens zwei Werbeträger angebracht werden. Es sind ausschließlich nicht reflektierende Profilrahmensysteme aus Aluminiumverbundmaterial zu verwenden. Die Anbringung am Lichtmast hat mit Edelstahlband und schützender Gummieinlage so zu erfolgen, dass der Lichtmast nicht beschädigt wird. Die Profilrahmen sind in einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 250 cm und einem lichten Fahrbahnrand von mindestens 30 cm einzuhalten. Untersagt ist Werbung an oder in unmittelbarer Nähe von Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Bahnübergängen sowie im Umkreis von 50 m von denkmalgeschützten Gebäuden. Hiervon ausgenommen ist Wahlwerbung.	§ 6 Abs. 2 Das Plakatieren an Licht- und Leitungsmasten ist auf höchstens 300 Masten im gesamten Stadtgebiet begrenzt. An einem Mast dürfen höchstens zwei Werbeträger angebracht werden. Es sind ausschließlich nicht reflektierende Profilrahmensysteme aus Aluminiumverbundmaterial zu verwenden. Die Anbringung am Lichtmast hat mit Edelstahlband und schützender Gummieinlage so zu erfolgen, dass der Lichtmast nicht beschädigt wird. Die Profilrahmen sind in einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 250 cm und einem lichten Fahrbahnrand von mindestens 30 cm einzuhalten. Untersagt ist Werbung an oder in unmittelbarer Nähe von Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Bahnübergängen sowie im Umkreis von 50 m von denkmalgeschützten Gebäuden. Hiervon ausgenommen ist Wahlwerbung.

Eine Sondernutzung ist die Nutzung der öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen. Gemeingebrauch bedeutet die Nutzung der öffentlichen Flächen im Rahmen des jeweiligen Widmungszwecks. Wird die öffentliche Fläche, am Beispiel der Straße, über den Widmungszweck, Fortbewegen des Individuums, hinaus benutzt, wie etwa durch die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Fahrradständern oder Werbeschilder, etc., spricht man von einer Sondernutzung.

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) kennt zwei Arten der Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen: erlaubnispflichtige Sondernutzungen (§ 2) und erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 3).

Der Antrag der SPD-Fraktion beinhaltet die Änderung des § 3 der Sondernutzungssatzung.

Im Detail sollen die im Antrag unter Nr. 1 genannten Situationen wie das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern und Hinweisschildern erlaubnisfrei gestellt werden. Grundsätzlich sind Sondernutzungen erlaubnisfrei gestellt, die zu keiner Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme öffentlichen Raums führen oder die einem höheren Zweck (Schutz der Betroffenen durch Notrufsäulen, Wartehäuschen für den öffentlichen Nahverkehr) dienen oder lediglich geringe Beeinträchtigungen von kurzer Dauer, mithin höchstens 24 h, von Parteien, Gewerkschaften, Kirche oder anderen gemeinnützigen Organisationen zur kulturellen Zwecken oder politischen Meinungsbildung darstellen.

Die im Antrag genannten Vorgänge erfüllen keine dieser Voraussetzungen und Zwecke und widersprechen daher dem Sinne des § 3, da die Aufstellung der Tische, Stühle, Fahrradständer und Hinweisschilder wohl kaum der kulturellen oder politischen Meinungsbildung, sondern der Gewinnerzielung durch den Gewerbetreibenden dienen. Darüber hinaus ragen Tische, Stühle und Fahrradständer sowie Hinweisschilder stärker in den Verkehrsraum hinein, weshalb im Rahmen der bisherigen Verpflichtung zur Einholung einer Erlaubnis auch gefahrenabwehrrechtliche Aspekte berücksichtigt werden.

Auch wenn nach § 50 StrG LSA die Gemeinde durch Satzung Sondernutzungen in Gemeindestraße von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln können, sollte der § 18 nicht außer Acht bleiben. Denn dieser besagt, dass die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinweg Sondernutzung ist und dies bedarf einer Erlaubnis. Wenn öffentlicher Raum, der Jedermann zur Verfügung stehen sollte, über längere Zeit von einer Person in Anspruch genommen wird, sollte die Gemeinde für diese Nutzung auch immer eine Sondernutzungserlaubnis erteilen und somit (auch zum Schutz der Allgemeinheit) die Nutzung (was, wann, wo, wie lange) kontrollieren und reglementieren (ggfs. auch ablehnen können).

Gerade bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen im öffentlichen Raum ist eine vorherige Prüfung der örtlichen Gegebenheiten unerlässlich. Dieser Antrag beinhaltet keine Begrenzung wie viele Tische, Stühle, Fahrradständer etc. aufgestellt werden dürfen, allerdings sollte es nicht alleine dem Gewerbetreibenden überlassen sein, wo und wie viele Sitzgelegenheiten er anbietet. Schnell sind dann die Grenzen, gerade Sicht der Gefahrenabwehr, überschritten.

Die gefahrenabwehrrechtliche Prüfung beinhaltet die Berücksichtigung von Rettungswegen, Gewährleistung des Verbleibens einer Gehwegrestbreite, das Sauberhalten der beanspruchten Fläche sowie der Hinweis auf die Haftungstragung des Antragstellers für Sach- und Personenschäden. Potenziellen Gefahren, die von hereinragenden Gegenständen im öffentlichen Raum ausgehen, mithin das Schaffen von Hindernissen,

Einschränkungen, Stolpergefahren etc. werden ebenfalls bei der Erlaubniserteilung berücksichtigt.

Durch Beauftragungen erfolgt bisher die Gefahrenprävention. So werden zum Beispiel die Gewährleistung der Gehwegrestbreite, das Sauberhalten der beanspruchten Fläche sowie das Freihalten von Rettungswegen durch die Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Bei einer bloßen Anzeigepflicht entfielen die Auflagenerteilung und somit auch eine Betrachtung der Situation unter dem Gesichtspunkt der präventiven Gefahrenabwehr.

Ebenso entfällt die Verpflichtung des Antragstellers durch Sondernutzungserlaubnis zur Reinhaltung der öffentlichen Fläche und Gewährleistung einer Gehwegrestbreite, da keine dieser Aspekte beinhaltenden Erlaubnis seitens der Behörde bei einer bloßen Anzeigepflicht erlassen wird. Ein solches Vorgehen kann zu einer Ausuferung und unkontrollierbaren Mengen an Sondernutzungen führen, da jeder Gewerbetreibende nach Belieben, wenngleich in begrenzter Anzahl, Tische, Stühle, Fahrradständer oder Hinweisschilder aufstellen könnte.

2. Kostenbetrachtung

Würde die Sondernutzung wie beabsichtigt geändert, würden sieben Gebührentatbestände der Anlage zu § 3 Gebührensatzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet des Stadt Köthen (Anhalt) wegfallen.

Eine Satzungsänderung würde zu einem Einnahmenverlust in Höhe von ungefähr 14.000 – 15.000 Euro der Stadt Köthen (Anhalt) sowie einen höheren Verwaltungsaufwand führen.

Der höhere Verwaltungsaufwand ergibt sich aus der Tatsache, dass geprüft werden muss, ob überhaupt eine Anzeige zu tatsächlich aufgestellten Gegenständen vorliegt, ob eine Aufstellung wie angezeigt erfolgt ist und ob diese tatsächliche Aufstellung gefahrenabwehrrechtliche Aspekte berücksichtigt.

In den Jahren 2018 und 2019 nahm die Stadt Köthen (Anhalt) folgende Sondernutzungsgebühren ein:

Gebührentatbestand	Gebühr	Angelegte Vorgänge (im Jahr 2018/ 2019)	vereinnahmte Gebühren (für das Jahr 2018/ 2019) in Euro
1.5. Fahrradständer ab 7 Stellplätze sowie Fahrradständer mit Werbefläche (auch Namenszüge)	(monatlich 5,00€, jährlich 50,00 €)	1/ 2	50,00 /100,00
2.2 Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangenem qm Verkehrsfläche	(monatlich 1,00 €, Mindestgebühr 15,00€)	20/15	1174,50/ 1528,00
2.6 Sonnenschirme und Sonnendächer und ähnlichem je qm/pro Monat	(monatlich 1,50 €)	6/ 9	460,00/ 1370,00

2.8	Feilbieten von Obst, Gemüse, Lebensmittel und sonstigen Gegenständen an der Stätte der Leistung je angefangenem qm Verkehrsfläche	(monatlich 3,00 €, Mindestgebühr 20,00 €)	40/ 29	6291,57/ 5561,50
3.7.1	Flying Banner; Hinweisschilder, Werbeaufsteller bis zu einer Größe der Werbefläche von 0,50 qm	(monatlich 10,00 €) je weitere angefangene 0,5 qm (monatlich 2,00 €)	55/ 68	6105,00/ 7219,00
3.7.2	der zweite Werbeaufsteller	(monatlich 20,00 €)		
Einnahmen 2018 insgesamt				<u>14081,07</u>
Einnahmen 2019 insgesamt				<u>15778,50</u>

Der Einnahmeausfall in Höhe von knapp 16.000 Euro kann durch den Deckungsvorschlag nicht ausgeglichen werden und ist bei inhaltlicher Betrachtung indiskutabel.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag aus vorstehenden Gründen abzulehnen.